



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 155/17

(VG: 1 V 1560/17)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Minderjährigen
2. der Frau
3. des Herrn

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Prof. Alexy, Richter Traub und Richter Dr. Harich am 4. September 2017 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 1. Kammer – vom 18. Juli 2017 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin zu 1. für das Schuljahr 2017/18 vorläufig in die 5. Jahrgangsstufe der Oberschule Am Barkhof aufzunehmen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragsteller, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat Erfolg. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch auf Aufnahme der Antragstellerin zu 1. in die 5. Jahrgangsstufe der Oberschule Am Barkhof glaubhaft machen können (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 6 Abs. 4 Satz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG), wonach die Erziehungsberechtigten nach dem Besuch der Grundschule innerhalb der Stadtgemeinden die Schule wählen, die ihr Kind besuchen soll. Dieser Anspruch wird begrenzt durch die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule und die im Gesetz verankerten Aufnahmekriterien (Beschl. des Senats vom 08.09.2015 – 1 B 173/15, NordÖR 2015, 563 = NVwZ-RR 2016, 265). Dies beinhaltet ein ordnungsmäßiges Aufnahmeverfahren, das durchzuführen ist, wenn die Zahl der Anmeldungen an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufen deren Aufnahmefähigkeit übersteigt (§ 6a Abs. 1 BremSchVwG).

1.

Die Antragsteller haben bereits deshalb einen Aufnahmeanspruch glaubhaft gemacht, weil das Aufnahmeverfahren an einem Fehler leidet. Dies betrifft die Anerkennung eines Härtefalles, der zur Vorabaufnahme führt. Im Fall der Oberschule Am Barkhof ist im Aufnahmeverfahren einem Härtefallantrag stattgegeben worden. Die Anerkennung dieses Härtefalles erfolgte zu Unrecht.

Die Antragstellerin zu 1. besuchte im letzten Schuljahr die Schule An der Gete (Schulnummer 006) und damit eine der Oberschule Am Barkhof zugeordnete Grundschule. Die zu Unrecht erfolgte Anerkennung eines Härtefalles führte dazu, dass auf der 3. Stufe des Aufnahmeverfahrens (Aufnahme aus zugeordneten Grundschulen, vgl. § 10 Abs. 4 Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27.01.2016, Brem.GBl. S. 29 – AufnahmeVO) für die Verlosung nur 38 Plätze und nicht 39 Plätze zur Verfügung standen, wodurch die Loschance aller Kinder, die aus zugeordneten Grundschulen stammen, verkürzt wurde.

Von den Kindern, die aus zugeordneten Grundschulen stammen und denen lediglich ein Wartelistenplatz zugewiesen worden ist, ist die Antragstellerin zu 1. die einzige Beschwerdeführerin. Sie ist die Einzige, die versucht, ihr Ziel bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu erreichen. Soweit beim Verwaltungsgericht noch eine Klage des Kindes mit der ID 50323 anhängig ist (1 K 1568/17), das über eine bessere Wartelistenplatzierung als die Antragstellerin zu 1. verfügt, hat jenes Kind gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts keine Beschwerde eingelegt. Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren hier weitgehend die Funktion des Klageverfahrens einnimmt und die Hauptsache insoweit vorwegnimmt, führt die Nichteinlegung der Beschwerde dazu, dass jenes Kind nicht von einem Schulplatz profitieren kann, der zum Ausgleich eines im Beschwerdeverfahren festgestellten Verfahrensfehlers bereitgestellt werden muss.

Die Anerkennung des das Kind mit der ID 51091 betreffenden Härtefalls fußt auf der so genannten Geschwisterkindregelung nach § 6a Abs. 2 Satz 1 BremSchVwG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AufnahmeVO.

Nach dieser Regelung liegt ein Härtefall dann vor, wenn ein Geschwisterkind bereits dieselbe Oberschule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde.

Im Fall des Kindes mit der ID 51091 sind solche familiären Probleme nicht dargelegt.

Der Härtefallantrag wird damit begründet, in der Familie lebten vier Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren. Ein Geschwisterkind besuche bereits die Oberschule Am Barkhof (seinerzeit in der 6. Jahrgangsstufe). Die Eltern seien voll berufstätig, einschließlich Wochenend- und Nachtdiensten. Sollte das zweitjüngste Kind nicht in der Oberschule Am Barkhof aufgenommen werden, entstünde eine überdurchschnittliche Belastung.

Das Oberverwaltungsgericht teilt nicht die Ansicht der Antragsteller, ein Härtefall sei hier nach der gesetzlichen Vorschrift bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Kinder der Familie auch schon im vergangenen Jahr vier unterschiedliche Einrichtungen besuchten. Voraussetzung der Vorschrift ist, dass die Versagung des begehrten Schulplatzes zu familiären Problemen führt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die familiäre Situation bereits in der Vergangenheit problematisch war und diese Belastung durch die Versagung des Schulplatzes fort dauert.

Das Oberverwaltungsgericht teilt ebenfalls nicht die Ansicht der Antragsteller, der Härtefallantrag hätte bereits deshalb abgelehnt werden müssen, weil die ihm zugrundeliegenden Tatsachen nicht glaubhaft gemacht worden seien. Nach § 8 Abs. 1 Satz 5 AufnahmeVO werden nach Ablauf der

Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge nicht mehr berücksichtigt. Dadurch, dass der Verordnungsgeber eine Glaubhaftmachung der Härtefallanträge verlangt, bringt er zunächst zum Ausdruck, dass der Antrag auf objektive Gründe gestützt werden muss, die die Behauptung als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Zur Glaubhaftmachung genügt also ein geringerer Überzeugungswert als zur Erbringung des vollen Beweises. Dies schließt es nicht aus, dass eine Behauptung schon nach den Umständen des Falles als glaubhaft anzunehmen ist (vgl. zu allem Leipold, in Stein/Jonas, 22. Aufl. 2008, § 294 Abs. 1 ZPO Rn. 6 f.). Im Hinblick auf die Härtefallanträge im Schulzuweisungsverfahren bedeutet dies, dass, wie auch geschehen, medizinische Tatsachen regelmäßig durch entsprechende ärztliche Atteste glaubhaft zu machen sind. Demgegenüber genügen im Hinblick auf Angaben zu Geschwisterkindern oder zur beruflichen Situation der Eltern grundsätzlich entsprechende schriftliche Erklärungen. Eidesstattlicher Versicherungen bedarf es insoweit in der Regel nicht. Im Hinblick auf Geschwisterkinder kommt hinzu, dass die Schulaufsicht Kenntnis von ihnen hat, jedenfalls soweit sie bremische Schulen besuchen.

Zu Recht rügen die Antragsteller aber, dass der letztlich erfolgreiche Härtefallantrag nicht ausreichend begründet ist.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass auch für die Anwendung der Geschwisterkindregelung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AufnahmeVO die familiären Probleme, die durch die Versagung des Schulplatzes entstehen, von den Eltern im Einzelnen dazulegen sind. Einen Rechtssatz, wonach der Umstand, dass drei oder vier Kinder unterschiedliche Einrichtungen besuchen, automatisch zur Anerkennung einer besonderen Härte führt, gibt es nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Einzelfallentscheidung (vgl. hierzu im Einzelnen Beschl. des Senats vom 18.08.2017 – 1 B 160/17 zur GSW, veröffentlicht auf <http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>). Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts kann hier auch nicht deswegen auf eine Darlegung im Einzelfall verzichtet werden, weil logistische Probleme auf der Hand liegen. Zwar tritt vorliegend neben die Zahl der Kinder auch die Vollzeitberufstätigkeit der Eltern. Angaben zur Betreuungssituation fehlen aber vollständig. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte und des Umstandes, dass die Eltern sich auf Tatsachen berufen, die aus ihrer Lebenssphäre stammen, ist es nicht Aufgabe der Schule, im Verfahren über die Anerkennung von Härtefällen Mutmaßungen anzustellen. Auch wenn, wie dargelegt, der Umstand, dass die vier Kinder schon im letzten Schuljahr vier unterschiedliche Einrichtungen besuchten, der Annahme eines Härtefalles nicht von vornherein entgegensteht, hätte es doch näherer Angaben bedurft, wie mit dieser Situation in der Vergangenheit umgegangen worden ist.

Insgesamt erscheint es durchaus möglich, dass die Versagung des begehrten Schulplatzes hier zu familiären Problemen geführt hätte. Überwiegend wahrscheinlich war es auf der Grundlage der

auch im Vergleich mit anderen Anträgen ausgesprochen knapp gehaltenen Begründung des Antrages nicht.

Der vorliegende Fall sowie die ungewöhnlich hohe Anzahl von zu Unrecht anerkannten Härtefällen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AufnahmeVO, die in diesem Jahr Gegenstand der beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren sind, gibt Anlass zu zwei ergänzenden Anmerkungen:

Zum einen fällt auf, dass es in der ausführlichen von der Senatorin für Kinder und Bildung herausgegebenen Informationsbroschüre zum Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe (Schuljahr 2017/2018, Stand: November 2016) zum Härtefallantrag nur heißt (S. 16), er sei „ausführlich“ zu begründen. Nähere, für die Eltern nachvollziehbare Angaben, was dies praktisch bedeutet, enthält die Broschüre nicht (vgl. zu dieser Broschüre bereits OVG Bremen, Beschl. v. 09.11.2010 – 2 B 224/10). In der auch von der Beschwerde zitierten Verfügung der Senatorin für Kinder und Bildung vom 03.02.2017 (Nr. 14/2017) heißt es zur Anwendung der Geschwisterkindregelung, erforderlich sei zum Beispiel die Angabe, dass keine Großeltern oder Verwandten in der Nähe seien. Die Vorgabe, dass im Fall von mindestens drei Kindern in unterschiedlichen Einrichtungen keine weiteren Anforderungen mehr an die Darlegung familiärer Probleme gestellt werden sollen, findet sich in dieser Verfügung, die Grundlage für die diesjährige Entscheidung der Schulen über die Härtefallanträge war, nicht.

Zum anderen ist daran zu erinnern, dass auch die Geschwisterkindregelung nach wie vor als Härtefallregelung ausgestaltet ist. Das Oberverwaltungsgericht verkennt nicht, dass ihr aus Sicht des Landesgesetzgebers insoweit eine herausgehobene Stellung zukommt, als es der einzige Fall einer bevorrechtigten Aufnahme von Kindern im Aufnahmeverfahren für die weiterführende Schule ist, der im BremSchVwG selbst geregelt ist (§ 6a Abs. 2 Satz 1). Dies ändert aber nichts daran, dass auch die bevorrechtigte Aufnahme von Geschwisterkindern zurzeit gesetzlich an eine Regelung anknüpft, die das Vorliegen einer besonderen Härte verlangt. Soweit der Verordnungsgeber nach § 6a Abs. 8 Satz 1 BremSchVwG die Kriterien für die Härtefälle im Einzelnen bestimmt, wie in § 10 Abs. 2 Satz 2 AufnahmeVO für die Oberschulen und in § 11 Abs. 2 Satz 2 AufnahmeVO für die Gymnasien geschehen, und dabei weitere Härtegründe benennt (besondere familiäre oder soziale Belastungen einerseits und behinderungsbedingte Nachteile andererseits), darf dieser einheitliche Rechtsrahmen nicht aus dem Blick verloren werden.

2.

Soweit die Antragsteller weiter rügen, die Antragstellerin zu 1. sei zu Unrecht nicht auf der 2. Stufe des Aufnahmeverfahrens berücksichtigt worden (Kinder aus regional zugeordneten Grundschulen, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der 4. Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und

Mathematik Leistungen über dem Regelstandard ausweist, § 10 Abs. 5 Satz 1 AufnahmeVO), kommt es hierauf nicht an, weil die Beschwerde der Antragsteller bereits aus einem anderen Grund erfolgreich und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet ist. Im Übrigen ergibt sich aus dem vorgelegten Zeugnis der Antragstellerin zu 1., dass sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 1 AufnahmeVO nicht erfüllt. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 AufnahmeVO liegen die Leistungen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches erfüllt. Diese in der Tat hohen Anforderungen erfüllt die Antragstellerin zu 1. eindeutig nicht. Insbesondere ist es nach der Vorschrift nicht zulässig, zwischen allen Teilkompetenzen einen Durchschnitt zu bilden, auch wenn dieser über 8,0, also insoweit „über dem Regelstandard“ für das Schulhalbjahr 4/1 liegen würde.

Losgelöst von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gibt der Beschwerdevortrag Anlass zu folgender Anmerkung: Die Antragsteller haben anonymisierte Zeugnisse anderer Kinder vorgelegt. Diese Zeugnisse werfen insbesondere im Hinblick auf den Fall einer Spreizung der Leistungen innerhalb eines Kompetenzbereichs und im Hinblick auf den Fall, dass ein Kompetenzbereich nur aus zwei Teilkompetenzen besteht, Fragen auf, die sich nicht ohne weiteres, insbesondere auch nicht unter Zuhilfenahme der „Handreichung für die Kompetenzorientierte Leistungsrückmeldung“ (dort S. 22) beantworten lassen. Die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin hat hierzu im Beschwerdeverfahren nur erklärt, aus etwaigen fehlerhaften Beurteilungen von anderen Kindern könne die Antragstellerin zu 1. für sich nichts herleiten. Dies trifft für den vorliegenden Fall zwar zu. Angesichts der erheblichen Bedeutung, die der Feststellung, ob die Leistungen eines Kindes über dem Regelstandard liegen, im Aufnahmeverfahren zukommen kann, wird die Antragsgegnerin aber gleichwohl dafür Sorge zu tragen haben, dass diese Feststellung nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich